

## GOTT UND AMT

### 96 THESEN

*Stephan Schaede*

1. Gott wird niemals amtsmüde. Es ist das Amt Gottes, „ewiger Vater“ zu sein. (vgl. WA 52, S. 476).
2. Gottes Amtsführung ist eindeutig. Das unterscheidet ihn von den Göttern Griechenlands. „Saiten rühret Apoll, doch er spannt auch den tötenden Bogen; Wie er die Hirtin entzückt, streckt er den Python in Staub“ (Schiller, Doppelttes Amt, in: Xenien und Motivtafeln, Goethe BA: Bd. 2, S. 491).
3. Die im Nachgang der reformatorischen Soteriologie gebildete Lehre vom dreifachen Amt Christi ist paradigmatisch für das Amt Christi in seiner Kirche.
4. Christus führt das prophetische Amt herrlich hinaus, indem er als das eine Wort Gottes in Evangelium und Gesetz ansagt, was im Leben des Staunens wert ist, Zukunft hat, Gegenwart verdient, und davon unterscheidet, was endgültig vergangen ist und als Ewiggestriges vergessen werden sollte.
5. Christus führt das priesterliche Amt herrlich hinaus, indem er für alle Menschen gestorben ist, innerhalb seiner Kirche um Versöhnung bitten lässt, und ununterbrochen vor sich selbst und in der Gemeinschaft von Vater und Sohn und Heiligem Geist für allen geistlichen und weltlichen Sinn und Unsinn, der in den Kirchentümern seiner Welt getrieben wird, eintritt.
6. Christus führt das königliche Amt herrlich hinaus, indem er es ist, der die Geschicke der geglaubten und im Glaubensbekenntnis bekannten einen Kirche regiert, und im dialektischen Gegenüber zu Kirchen und allen weltlichen Regierungen sein Reich als einziges endgültig kommen lässt.
7. Mit allen Ämtern Christi verbindet sich, dass Christus „nicht Richte, sondern ... das er Helffe“ (WA 33, S. 544)!
8. Die drei Ämter Christi durchdringen sich wechselseitig vollständig. Sie kulminieren in Kreuz und Auferstehung Christi.
9. Entsprechend verbindet sich mit allen Ämtern Christi, dass in jedweder Lebenssituation nicht der Tod, sondern vielmehr umgekehrt in allen Todessituationen das Leben das letzte Wort hat.

10. Allein bei Christus durchdringen sich Amt und Person vollständig. Christus kann sich von seinen Amtsaufgaben nicht distanzieren. Luther formuliert es einmal hart für seinen Tod. „Sed hat ein amt angenommen, et idillo geschieht ihm recht. ... Bürgen muss man würgen“.

11. Christus allein „bleibt und treibt sein werck ... bis an den Jüngsten Tag“ (WA 20, S. 561).

12. „Tröster ... Das sol ... des heiligen Geists Ampt sein“ (WA 21, 445).

13. Die nicht nur in kirchengeschichtlicher Perspektive infantile Formulierung, an Pfingsten feire die Kirche Geburtstag, muss weg. Denn erstens soll die Kirche sich mit ihren Ämtern nicht so wichtig nehmen, um Geburtstage zu feiern. Zweitens ist es nicht das Amt der Kirche, sich selbst Geburtsurkunden auszustellen. Drittens kann es ihr als Institution und den in ihr versammelten Christenmenschen völlig egal sein, wann genau sie begonnen hat, weil sie niemals sich selbst, sondern Gottes Leben und vor Gott das Leben seiner Geschöpfe feiern, reflektieren und bedenken soll. Vor allem aber ist viertens fest zu halten, „das der heylig Geyst nit aller erst am Pfingstag sein werck und ambt hat angefangen“ (WA 52, 316).

Kurz: Gottes Geist ist so zuvorkommend, dass sich alle kirchlichen Geburtstagsfeste von selbst erübrigen.

14. Entsprechend gilt: Der Heilige Geist hat keine helle Freude an kirchlichen Jubiläumsfeiern.

15. Kirchliche Amtspersonen haben den Auftrag, in ihrer Amtsführung einzig und allein die allerdings hochanspruchsvolle Aufgabe wahrzunehmen, die Ämter Christi zu bezeugen.

16. Kirchliche Ämter dienen der einen und einzigen Aufgabe, dass sie „le(h)re(n) ... wie ich ... kome ... zu Christo“ (WA 46, S. 665). Sie vermögen das nur und insofern, als sie nicht erst zu Christus hinführen, sondern von ihm herkommen (WA 10/I/2, S. 122).

17. Auch deshalb ist das Predigtamt das höchste Amt (WA 11, S. 415).

18. Seelsorge, Diakonie, Unterricht, homiletische Verkündigung, um nur vier Funktionen von Ämtern in der Kirche zu nennen, sind Funktionen des einen Predigtamtes.

19. Luther hat Recht, wenn er behauptet, ein Prediger habe uneingeschränkt die Wahrheit zu sagen, und täuscht sich schwer, wenn er behauptet, er habe zu strafen, wo zu strafen sei. Mit letzterem ruiniert er die im sog. Christusgeschehen verankerte Heilszusage Gottes.

20. An der problematischen biblischen Metapher vom Schlüsselamt muss aufgrund der in Christus zugesagten Lebensperspektive, die ausnahmslos jeden Menschen hoffen lassen soll, Sachkritik geübt werden. Sollte es geistliche Schlüssel geben, können diese nur aufschließen, niemals jedoch zuschließen. Luthers Urteil ist hier über Luther hinaus zu generalisieren: „S. Peter mit den gemeinen schlüsseln ... ist hie kein Exclusiva, wie die Römischen Esel flicken“ (WA 54, S. 252).

21. Die Predigerinnen und Prediger, die ihr Amt so verstehen, Menschen kraft pfarramtlichen Urteils auszuschließen, sollen in die Wach- und Schließgesellschaft hinein umschulen. In einer Kirche, die sich auf ihre Ämter versteht, haben sie nichts zu suchen.

22. Mit dem Ausschluss von Sakramenten gegenüber Menschen zu drohen, die doch an ihnen partizipieren wollen, oder gar den Ausschluss zu vollziehen, ist eine unverzeihlich schwere Form geistlicher Amtsaberration. Die Hoheit über die sakramentalen Feiern besitzt allein Gott. Er hat

sie auf niemanden delegiert. Hier ist im Namen Gottes bis in die biblischen Texte hinein an gegenteiligen Behauptungen Sachkritik zu üben.

23. Das führt auf Grundsätzliches: Bei kirchlichen Institutionen liegt kein geistliches Richteramt, „das wyr nicht Gott ynn seyn ampt greyffen, wilcher alleyne will rechen und vergelten“ (WA 17/II, S. 58).

24. Täglich für kirchliche Amtsträgerinnen und -träger zu singen: „Unterscheid ..., das ein ander Ding ist Ampt und Person!“ (WA 19, S. 624).

25. Im Unterschied zu Jesus Christus durchdringen sich im kirchlichen Dienst Amt und Person gerade nicht.

26. Der Unterschied zwischen Amt und Person sorgt dafür, dass auch unter der Predigt einer Person, die den Heiligen Geist nicht hat, der Heilige Geist zu den Hörenden kommen kann (vgl. WA 22, S. 179).

27. Die Unterscheidung von Amt und Person ermöglicht, die Amtsträger ihres Amtes selbst dann zu respektieren, wenn es an Respekt für die Person fehlt.

28. Der Unterschied von Amt und Person zeigt sich mitunter unbarmherzig daran, dass in dem Moment des Ausscheidens aus dem Amt das öffentliche Interesse an der Person verschwindet, die das Amt innehatte.

29. Kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger müssen sich von ihren Ämtern auf Distanz halten, insofern sie nicht nur als Aufgabenwahrnehmung sozial greifen, sondern sich institutionell habitualisiert haben. Das ist eine harte Übung, denn auch kirchliche Ämter ...

30. ... verleihen Macht; es ist ein schwerer Fehler, dies zu verneinen und zu behaupten, kirchliche Belange könnten auf dem Wege demütiger Ohnmacht am besten reguliert werden. Wer das behauptet, hat von Führungs- und Leitungsverantwortung unter den Bedingungen endlichen menschlichen Lebens keine Ahnung.

31. ... hierarchisieren; es ist ein schwerer Fehler, dies im Blick auf die prinzipielle Gleichheit aller Menschen vor Gott zu ignorieren oder in der Rede von der Vielfalt der Gaben Gottes als soziales Phänomen hinein zu negieren. Leitende Ämter gehen mit sozialen Vorrechten einher. Es sind unabwendbare weltliche Vorrechte, auch wenn in geistlicher Perspektive gilt: „weil sie einerley botschafft bringen, kann keiner des ampts halben über den andern sein“ (WA 6, S. 300).

32. ... Ämter gehen mit Ansehen und Ehre einher; es ist ein schwerer Fehler, diese natürliche anthropologische Erscheinung, die die Römer auf den Ausdruck gravitas gebracht haben, zu ignorieren (So „wird ein jglicher nach seinem ampt unterscheid und ehre haben“ (WA 36, S. 635).

33. ... erzeugen Neid und Konkurrenz auch unter Amtsträgerinnen und Amtsträgern; es ist ein schwerer Fehler das zu bestreiten, weil unterdrückter Neid und unterdrückte Konkurrenz durch Intriganz und indirekte Kommunikation auf viel schlimmere Weise Platz greifen.

34. ... lassen, je länger die Einübung im Amt vollzogen ist, die Differenz von Amt und Person immer schwerer aufrecht erhalten; es ist ein schwerer Fehler, diesem Phänomen nicht streng ins Auge zu sehen, um alles Erdenkliche dagegen tun zu können.

35. Auch Protestanten, die ihre Ämter gut ausüben, dürfen sich daran herzlich freuen, solange sie sich dabei zugleich an Gott von Herzen freuen.
36. Auf Ämter zu sinnen macht einen Menschen zu einem Märtyrer der Titel und ihm und den anderen ihr Berufsleben zur Plage.
37. In Analogie zur Menschlichkeit Gottes, in der sich Gott in der Menschwerdung auf seine Schöpfung vorbehaltlos einließ, ist es die Aufgabe jedweden kirchlichen Amtes, während der Amtsausübung nicht aus der Welt herauszulaufen, sondern in die Welt hinein zu laufen (frei nach Luther WA 50, S. 608).
38. Amtsträgerinnen und –träger, die das beherzigen, vermögen vielleicht am ehesten, Macht mit anderen zu teilen, ihnen zugeordnete Mitarbeiter/innen nach besten Kräften zu fördern, sich an der Überlegenheit anderer zu freuen, auf einen Platz in der ersten Reihe mitunter heiter zu pfeifen, Konkurrenzen beim Namen zu nennen und ihr Amt nach einer guten Zeit der Amtsausübung auch wieder abzugeben.
39. In die Welt hinein zu laufen heißt *mit Gott* in die Welt hinein zu laufen. Protestantische Amtsträgerinnen und –träger, die vor lauter Hineinlaufen in die Welt das Wort Gott wie eine heiße Kartoffel und ein aufklärendes Bekenntnis zu Jesus Christus wie eine bittere Medizin in den Mund nehmen, mögen sich anschlussfähig wähnen, schließen jedoch mit offenbar gar nichts an vor Gott Nichtiges an.
40. In die Welt hinein zu laufen heißt auch wirklich *in sie* hinein zu laufen. Protestantische Amtsträgerinnen, die mit Gott wie eine Olympiafackel in die Gesellschaft hineinrumpeln, um sich mit Jesus Christus als frommer Beschwörungsformel tapfer den missionarischen Mund zu verbrennen und hilfeschreitenden Existenzen missbräuchlich den Verstand zu versengen, machen Gottes allen Menschen geltende Menschlichkeit fromm zunichte.
41. Evangelische Amtsspiritualität geht in die gesellschaftlichen Kontexte hinein und zieht sich nicht aus ihnen zurück.
42. Alle evangelischen spirituellen Rückzugsorte haben darin ihren Sinn, für diesen Einzug in der Welt Sorge zu tragen.
43. Frei nach Hegel kann gesagt werden: von einem geistlichen Amtsinhaber muss Parteilichkeit für den Glauben erwartet werden. Andernfalls verwaltet er sein Amt „albern und schlecht“, wenn er nicht „ein Interesse, ja das ausschließende Interesse für“ den Glauben hätte (Hegel, Glocknerausgabe, Bd. 10, S. 349).
44. Ein (leitendes) kirchliches Amt wird nicht nach dem Kriterium der geistlichen Genialität verliehen (Hegel).
45. Weil das so ist, gibt es in aller Regel mehrere Personen, „unter denen der Vorzug nichts absolut Bestimmtes ist, zu einer Stelle gewählt und ernannt und zu der Führung des öffentlichen Geschäfts bevollmächtigt“ zu sein. Amt und Individuum sind in diesen Grenzen als „zweier gegeneinander immer zufälliger Seiten“ zu begreifen (Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §292).
46. Dennoch gilt: Idealerweise werden kirchliche Ämter nach fachlicher Eignung vergeben: „Wilcher ... ein ampt hat ..., der mus viel wissen“ (WA 19, S. 307).

47. Ein Amt muss also „mit Leuten versehen werden, die“ eine „dazu erforderliche Geschicklichkeit, und durch Übung erlangte reife Urteilkraft erworben“ haben. Dafür bedarf es einer langen „Vorbereitung und Erlernung“ des Amtes (vgl. I. Kant, AA 7, S. 235).

48. In evangelischen Landeskirchen kann deshalb auf ein institutionalisiertes Lehramt getrost verzichtet werden, weil die theologische Urteilkraft durch eine gründliche theologische Ausbildung an Universitäten gesichert ist. Aus diesen Gründen darf das Niveau der Ausbildung nicht ermäßigt werden.

49. Das Niveau zu beurteilen liegt also bei der ausbildenden Institution. Das kirchliche Examen durch Assessmentcenter zu ergänzen und zu ersetzen gefährdet diese Einsicht. Die Beurteilung fachlicher Eignung liegt bei Hochschullehrern. Die praktische Eignung kann nicht in einem Center welcher Art auch immer eruiert werden. Die einstellende kirchliche Institution ist durch den Prüfungsvorsitzenden während des kirchlichen Examins vertreten. Das kann und muss genügen.

50. Allerdings gilt: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand“. Die Wahrheit dieses „alten Scherzes“ (Hegel) erweist sich darin, dass die Kirche, *nicht* Gott kirchliche Ämter Menschen anvertraut.

51. Amtsträger wachsen mit ihren Aufgaben – manchmal, aber nicht immer. Es ist für Amtsträger deshalb heilsam, nicht zu glauben, sie seien die idealen Amtsinhaber. Es ist auch entlastend zu wissen, dass es für diese Aufgabe hätte bessere geben können.

52. Niemand verlangt von Amtsinhabern, dass sie die besten ihres Faches sind. Amtsschwächen können durch kluge Ratgeber und Freunde kompensiert werden. Beratungsresistente einsame Amtsinhaber sind für eine Kirche lebensgefährlich.

53. Ein Trost: „Lieber Herr! Wenn ich mich bedenk, wie wenig du zu deiner Zeit untersucht, wer bey dir amtirt, so hab ich ausgecritisirt.“ (Zinzendorf, Werke, Ergänzungsbände, Bd. 2, S. 1921).

54. Noch ein Trost: Dass mit der Einnahme eines Amtes nicht automatisch die Kompetenz mitverliehen ist, hat deutlich vor Entdeckung des Peterprinzips schon Bürger deutlich erkannt: „Nieten? Nieten? Nichts als kahle Nieten! So nun niete dich denn satt und matt! ... Wahrheit kann von ihr ein Liedchen singen, Wahrheit, oft verjagt von Amt und Haus!“ (Bürger, Fortunens Pranger, Gedichte, Bd. 1, S. 89)

55. Kann eine Geistliche Person mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, bestimmte mit seinem Amt verbundene Pflichten auszuüben, so bleibt ihm nur, sein Amt niederzulegen. Denn in dem, was er da vertritt, ist er „als Priester, nicht frei, und darf es auch nicht sein, weil er einen fremden Auftrag ausrichtet“ (Kant, AA 11, 57).

56. Geistliche dürfen jedoch sehr wohl „unbeschadet ihrer Amtspflicht, ihre vom angenommenen Symbol hier oder da abweichenden Urteile und Einsichten, in der Qualität der Gelehrten, frei und öffentlich der Welt zur Prüfung darlegen“ (AA 11, 59). Der Ort dafür ist aber nicht die Kanzel!

57. Einem Geistlichen einen Amtseid auf Glaubensdinge abzuverlangen wäre unsinnig. Er fordert an einer Stelle Gewissenhaftigkeit ein, wo sie aus in der Natur der Sache liegenden Gründen in dieser Form nicht abgelegt werden können. Hier gilt eindeutig die Mahnung der Bergpredigt, bei Gott nicht schwören zu sollen. Glaubensüberzeugungen lassen sich nicht durch Schwur verbeamten. Eine Institution, die dies versucht, zieht den Zorn Gottes auf sich.

58. Luther ist ins Angesicht zu widersprechen, wenn er behauptet: „alle Ampt sind ... Gottes stiftt, werck und ordnung“ (WA 20/II, S. 572). Die Kirche sollte ihre Existenzberechtigung auf gar keinen Umständen aus der göttlichen Stiftung ihrer Ämter herleiten.

59. Göttlich gestiftet ist allein die Präsenz des Geistes Jesu Christi in seiner Kirche, der mit allerlei unterschiedlichen menschlich erdachten Ordnungen der Ämter fertig wird.

60. Indem Jesus Christus mit seinem Kommen auf sich warten ließ, musste zwangsläufig an die Stelle des persönlichen Charisma ein Amtsscharisma treten.

61. Die in den Schriften des Neuen Testamentes bezeugten Querelen in den ersten christlichen Gemeinden bezeugen, dass mit dieser Substitution des persönlichen durch ein Amtsscharisma durchaus kein Verlust geistlicher Substanz einherging. Charismatische Amtsschelte ist deshalb auch aus historischen Gründen völlig unangebracht.

62. Ernst Käsemann hatte jedoch Recht, als er schrieb: „Was wir Kirchenrecht nennen, entsteht durch eine Verkürzung, bei welcher die anthropologische Tiefe durch die soziologische Ausdehnung in den Schatten gestellt wird“ (Käsemann, Sätze heiligen Rechtes im NT; S. 260).

63. Allein schon die Vielzahl voneinander abweichender Ämterstrukturen in den evangelischen Landeskirchen zeigt, dass die Ämterstruktur der Kirchen nicht vom Himmel gefallen sind und niemals vom Himmel gefallen kamen. An ihnen kann gerüttelt werden, wenn es denn der Bezeugung der Ämter Christi dient, die einzig und allein Gottes Stiftung und Ordnung sind. Darin, wie gut sie dies tut, kann sich eine Amtsstruktur messen lassen.

64. Richtig muss es also und in Gegenrede zu Martin Luther heißen: Gott ist so großzügig, dass er nicht wegen, sondern trotz mancherlei Ämterordnung in seinen Kirchen dennoch mit seinem Geist und seiner Wahrheit in ihnen einzieht.

65. Die Gemeinde gibt sich ihre Ordnung in Orientierung an der historischen Situation und Zweckmäßigkeit der Struktur.

66. Kurz: In geistlicher Perspektive haben kirchliche Ordnungen ihr Existenzrecht darin, zu erweisen, dass in ihren Strukturen Hörer des Evangeliums gemeinsam die Wahrheit des göttlichen Wortes bezeugen können.

67. Jesus Christus sorgt selber für seiner Präsenz in der Gemeinde. Er denkt nicht daran, sich in einer der anwesenden Personen vertreten und repräsentieren zu lassen.

68. Weil Christus sein Amt immer noch und auch in alle Zukunft selbst ausübt, gibt es keine Nachfolge in den drei Ämtern Christi. Luther hat es für eine schwere Verfehlung gehalten, sich „jnn Christus ampt“ zu setzen und zu sagen „Ich bin Christus“ (WA 30/II, S. 610).

69. Christus ist in der Kommunikation und nicht im Kommunikanten in der Gemeinde gegenwärtig.

70. Entsprechend ist das kirchliche Amt gegenüber der Gemeinde uneigenständig, weil die Gemeinde es selbst mit vertritt. Gegenüber der „Welt“ ist es eigenständig.

71. Amtsträger unterscheidet von diesem allgemeinen Amt aller Angehörigen der Gemeinde (CA 5), dass ihnen die publica doctrina anvertraut ist (CA 14).

72. Für die Übertragung der publica doctrina bedarf es klarer Kompetenzen: schreiben können, lesen können, reden können, denken können, zuhören können, mitfühlen können, streiten können, ausgleichen können, glauben.

73. Dass Können nicht schon das Recht impliziert, das, was man kann, auch öffentlich auszuagieren, mag der Grundsatz Arnold Schönbergs illustrieren, den er an seine Schüler ausgegeben hat: „Wenn Sie das Zeug für einen Komponisten haben, dann müssen sie sich auch in ein Flugzeug setzen und los fliegen können, ohne je zuvor ein Cockpit von innen gesehen zu haben.“

74. Die Kompetenzen allein tun's freilich nicht. Es gehört dazu die offizielle Beauftragung.

75. Die Beauftragung zur publica doctrina klar zu definieren und zu begrenzen ist ein Gebot institutioneller Klugheit: „Wer keinen Befehl hat zu predigen, Teuffen, Absolviren, Sacrament zu reichen, Der ... unterstehe sich solchs Ampts nicht.“ (WA 28, S. 471).

76. Sich ohne offiziellen Auftrag beauftragt zu fühlen und diese Beauftragung einzufordern ist entweder Ausdruck geistlicher Eitelkeit – die ist vom Teufel – oder muss durch eine abgründigen Gesamtsituation der Kirche provoziert sein.

77. Die offizielle Beauftragung trägt Sorge, kein Kompetenzgerangel und Verkündigungschaos anzurichten.

78. Die Einführung in Ämter wird durch entsprechende Institutionen wie Ordination, Investitur etc. geordnet.

79. Über die Zuordnung der Einführungsinstitutionen lässt sich streiten. Es muss nur klar sein, dass sie allesamt keine Weiheakte sind.

80. Unterschiedliche Einführungsinstitutionen muss es den unterschiedlichen Kompetenzen der Ämter entsprechend geben. Der Streit um die Ordination von Ämtern auch jenseits des Pfarrdienstes darf nicht zu einem Tummelplatz geistlicher Geltungssucht werden.

81. Der Heilige Geist schert sich nicht um das Geschlecht der Predigenden.

82. Es muss hier nicht wiederholt werden, dass eine einseitige ekklesiologische Hochschätzung der Stellvertretungsfigur im Blick auf das Amt Frauen die Beteiligung an der öffentlichen Ausübung des Amtes untersagt hat. Das war ein geistliches Desaster.

83. Es besteht kein Grund, auf die Frauenordination stolz zu sein, weil sie kläglich spät kam.

84. Die Männer sollen sich was schämen, weil sie die Frauenordination so langer verhindert haben und jetzt, wo geistliche Ämter an gesellschaftlicher Reputation zu verlieren scheinen (schlechte Bezahlung), den Frauen zunehmend gerne den Amtsplatz überlassen.

85. Martin Luther empfiehlt als Haltung: „Je geringer ein Ampt ..., je lieber und besser“ (WA 28, S. 523). Diese Empfehlung entbehrt anthropologisch besonnener Nüchternheit. Inhaber von leitenden Kirchenämtern sollten allein schon deshalb der Versuchung widerstehen, ihren Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil neunstellige Pfarrämter verwalten müssen, weiß zu machen, die Vikars- und Pfarrerszeit sei für sie die allerschönste Zeit gewesen.

86. Die Amtsausführung aller Ämter in der Kirche ist tagtäglich auf Vergebung angewiesen. Es gilt für alle Haupt- Neben- und Ehrenämter, „das Christus uns täglich sünde und tod ausziehe und sein heyligkeyt und leben uns anziehe“ (WA 52, S. 13, 34).
87. Kirchliche Ämter auf Lebenszeit zu verleihen relativiert unklug die Unterscheidung von Person und Amt. Solchen Amtszeiten werden denn auch nur in schlechter Lyrik Psalmen gesungen: „Ich bin von Gott zum Gottesruf erzogen: Gott hat mein Amt mir ewigst zugewogen“ (Quirinius Kuhlmann, Der Kühlpсалter, Psalm 11, Bd. 1, S. 110).
88. In Orientierung am Trostamt des Heiligen Geistes müssen sich alle kirchlichen Amtsvollzüge messen lassen.
89. Es ist ein großer Trost, selbst nicht ein Leben lang von amtswegen Tröster sein zu müssen, sondern sich uneingeschränkt von anderen trösten zu lassen.
90. Es ist deshalb erstens nicht das Amt von kirchenleitenden Geistlichen, auf Lebenszeiten allenthalben Kreuze zu schlagen.
91. Es ist deshalb zweitens nicht das Amt von Kirchenjuristen, mit kanonischen Kanonen zu schießen.
92. Die Amtsträger in Kirchenämtern bekommen mit Recht Schmerzensgeld in Form etwas besserer Bezahlung zuerkannt:  
Eichendorff illustriert mit ökumenischer Geltung in seinem „Intermezzo“, warum das so ist: „Die Art der Geschäfte zweierlei seien: Die einen sind die eiligen, Die andern die langweiligen. Auf jene pfleg ich cito zu schreiben. Die andern können ruhig liegenblieben. Die liegenden aber, geehrte Brüder, Zerfallen in wicht'ge und höchstwicht'ge wieder. Bei jenen – nun – man wird verwegen, Man schreibt nach amtlichen Überlegen More solito hier, und dort ad acta.“ (Eichendorff, Werke, Bd. 1, S. 102).
93. Einer übereifrigen evangelischen Publizistik sei in Erinnerung gerufen, dass es nicht einmal das Amt des Heiligen Geistes ist, „Buecher“ zu „schreiben noch Gesetz machen, sondern, das er ... in das hertz schreibet“ (WA 21, S. 440).
94. Wie die Ämter auch, muss die Reflexion auf Ämter ihre Grenzen haben. Das ewige Leben kennt keine Ämter: „regnum und konigreich bleiben usque ad etxremum diem, tum auffheben all empter (WA 36, S. 568).
95. Der Christen allerursprünglichstes Amt ist frei nach Luther die Auferstehung von den Toten. Diese Einsicht vermag überhitzte ekklesiologische Amtsdiskussionen heilsam zu relativieren.
96. Bis dahin gilt unermüdlich: „wir müssen saltzen und leuchten als von ampts und göttlichen befehls wegen“ (WA 32, S. 351).